

I. Allgemeines

1. Angebot und Annahme von Aufträgen nur aufgrund nachstehender Bedingungen die spätestens mit dem Empfang unserer Auftragsbestätigung anerkannt gelten.
2. Sollte eine Bestimmung diese Vertrags ganz oder teilweise unwirksam/undurchführbar sein, oder werden, oder befindet sich in diesem Vertrag eine Lücke, so bleibt die Rechtswirksamkeit alle übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle diese unwirksamen/nicht durchführbaren Bestimmungen, oder Lücken tritt dann eine angemessene Regelung, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt oder nach Sinn & Zweck des Vertrages von den Parteien gewollt wäre, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
3. Eine Aufrechnung unserer Ansprüche mit Gegenforderungen jeglicher Art ist ausgeschlossen!
4. Forderungen gegen uns dürfen nicht an Dritte abgetreten werden (außer wenn ausdrücklich schriftlich vereinbart)

II. Angebot und Abschluss

1. Alle Angebote sind unverbindlich & freibleibend.
2. Vertragsabschlüsse kommen erst durch unsere schriftliche oder mündliche Auftragsbesätigung zustande, mündliche Zusagen sind unverbindlich und es kann keine Haftung daraus abgeleitet werden.
3. Alle sonstigen Vereinbarungen und Nebenabreden (auch später getroffene) werden erst durch schriftliche Bestätigung wirksam.

III. Haftung und Schadenersatz

1. Schadenersatzansprüche hinsichtlich des Vertragsgegenstandes sind ausgeschlossen, wenn wir nicht schriftlich (unter Setzung einer angemessenen Nachfrist) zur Mängelbehebung aufgefordert wurden.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Unsere Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung (gleich aus welchem Rechtsgrund), unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Der Vollzug der Herausgabe und die Sicherstellung gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag und heben die Pflichten des Käufers - insbesondere auf die Zahlung des Kaufpreises - nicht auf.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder sonstige Verfügung über den gekauften Gegenstand an einen Dritten unzulässig. Von einer anderen drohenden Pfändung/Beinträchtigung des Eigentums durch Dritte müssen wir durch den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt werden.

V. Schutzrechte

1. Pläne, Skizzen, techn. Unterlagen, die von uns zur Vertragserfüllung erstellt werden, sind unser geistiges Eigentum. Der Vertragspartner erwirbt daran keine wie immer gearteten Rechte.
2. Jeder Nutzungshandlung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.
3. Erfolgen Lieferungen nach Angaben des Vertragspartners, sichert dieser zu, dass keine Rechte Dritter verletzt wurden und hält uns diesbezüglich zur Gänze schad- & klaglos.

VI. Vertraulichkeit

Die Vertragsteile verpflichten sich, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrags zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Informationen, wie auch alle internen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Vorgänge während aufrechten Vertragsverhältnis, wie auch nach Beendigung dieses Vertrages vertraulich zu behandeln, weder zu verwerfen, noch Dritten zugänglich zu machen, bzw. diesen die Verpflichtung zur Geheimhaltung zu überbinden.

VII. Preise

1. Ändern sich zwischen Vertragsabschluss und Lieferung branchenweit Rohstoff-, Energie- oder Lohnkosten bzw. treten sonstige vom Willen des Auftragnehmers unabhängige, für die Preiskalkulation maßgebliche Faktoren ein, wie insbesondere Gesetzesänderungen, behördliche Verfügungen, neue Steuern oder Zollbestimmungen, sind die Vertragsparteien zu entsprechenden Preisänderungen berechtigt. Mangels Einigung ist für die Feststellung der Höhe der Preisänderung die Veränderung des Baukostenindex zwischen Auftragserteilung und Baubeginn maßgeblich.

VIII. Lieferzeit

1. Die angegebenen Lieferzeiten sind annäherungsweise ermittelt und setzen die fristgerechte Erfüllung sämtlicher Vorleistungen und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers voraus. Nach Bemusterung durch den Auftraggeber sind keine Änderungen mehr möglich.

IX. Energie

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ausreichend Baustrom/Bauwasser kostenlos auf der Bauparzelle zur Verfügung zu stellen.
Anforderungen:
1 Stk. 400V 5Pol. 32A CEE Steckdosen, mind. 25Ampere träge abgesichert,
1 Stk. 400V 5Pol. 16A CEE Steckdosen, mind. 16Ampere träge abgesichert,
Sowie 2 Stk. 230V Schukosteckdosen mind. 16 Ampere träge abgesichert
Leistung Bauwasser: 6bar und 3/4 Zoll Anschluss

X. Baugrundrisiko

1. Der Auftraggeber ist für die rechtliche und faktische Bebaubarkeit und für das Baugrundrisiko (zB Tragfähigkeit des Bodens) verantwortlich.

XI. Gewährleistung

1. Gewährleistung wird vom Auftragnehmer nur für Arbeiten übernommen, für die er beauftragt wurde, und die von Beschäftigten des AN bzw. dessen Sublieferanten ausgeführt wurden.
Gewährleistungsfrist lt. ABGB f. unbewegl. Güter: 3 Jahre
Für Folgen aus den vom verwendeten Material bedingten Konstruktionsbewegungen wird kein Gewährleistung übernommen (zB Wartungsfugen)

XII. Abgaben

1. Erforderliche Abgaben, Verhandlungsgebühren, und Steuern (zB Gebühr für Inanspruchnahme von Grund für Baumateriallagerung) sind nicht im Preis enthalten. Kosten für zusätzliche Auflagen, statische Nachweise, bauphysikalische Nachweise usw. sind vom Auftraggeber zu tragen.

XIII. Bauschutt

1. Den anfallenden Bauschutt muss der Auftraggeber entsorgen. Entsorgung von Bauschutt, Restmaterialen anderer, nicht vom Auftragnehmer beauftragter Subunternehmer, sowie allenfalls auf dem Baugrund vorhandene Deponierückstände werden vom Auftraggeber auf eigene Kosten entsorgt.

XIV. Planungs-/Baukoordinator

1. Der Auftraggeber muss einen Planungs- & Baukoordinator noch vor Planungs- & Baubeginn namhaft machen.
Baukoordinationsgesetz=Schutzgesetz zu Gunsten der Arbeitnehmer: es verpflichtet den Auftraggeber, der mehrerer Handwerker beschäftigt, einen Koordinator zu bestellen. Da bei Ihrem BV mehrerer Handwerker arbeiten werden, unterliegt der Auftraggeber diesem Gesetz.
Der Auftragnehmer führt die Funktion des Koordinators nicht aus.
Nach Abschluss unserer Arbeiten und Beendigung der beauftragten Leistungen, werden die für den Arbeitsschutz hergestellten Sicherungen abgebaut. Für den Arbeitsschutz ist daher der Auftraggeber verantwortlich. Wir weisen darauf hin, dass der Verstoß gegen das Bauarbeiterkoordinationsgesetz sowohl verwaltungs- als auch zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

XV. Schadensfälle

- Für Personen- und Sachschäden die durch firmenfremde Arbeitskräfte, welche nicht vom Auftragnehmer sozialversichert und beauftragt sind, verursacht wurden, übernehmen wir keine Haftung.
Der Auftragnehmer haftet nur für vom Aufnehmer verursachte Schäden - es gelangt die ÖNORM B2110 der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

XVI. Zahlungsgarantie

- Rechnungen sind lt. Zahlungsplan zur Zahlung fällig.
Innerhalb von 7 Tagen in der vereinbarten Höhe mit Skontoabzug zu begleichen. oder innerhalb 14 Tagen netto ohne Abzug.

XVII. Rücktritt

- Für Privatkunden gilt das Konsumentenschutzgesetz. Bei ungerechtfertigtem Rücktritt vom Auftrag seitens des Auftraggebers, sowie berechtigtem Rücktritt unsererseits ist der Auftraggeber verpflichtet Schadenersatz in Höhe von 10% der Auftragssumme zzgl. 20 % Ust zu leisten, unabhängig davon, ob uns tatsächlich ein Schaden in der genannten Höhe entstanden ist. Übersteigt der Schaden diesen Betrag ist der Auftragnehmer berechtigt, auch diesen übersteigenden Betrag zur Gänze einzufordern. Weiters werden für beauftragte Gewerke, die dann nicht zur Ausführung kommen, 15 % Aufwandsentschädigung des Bruttowertes verrechnet.
Der Auftragnehmer kann vom Vertrag zurücktreten wenn:
- die zuständige Baubehörde die Baugenehmigung verweigert
- Finanzierungszusage, Depotzahlung, ... nicht rechtzeitig beigebracht wird.
- Auftraggeber Voraussetzungen für die Vertragsleistung auch nach Nachfrist nicht erbringt.

Hier darf der Auftragnehmer Planungs- & Bauleistungen zum vertraglich vereinbarten Werklohn abrechnen.

XVIII. Versicherung

- Der Auftragnehmer besitzt eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe. Hinweis: Privat am Bau beschäftigte Personen sollen vom Auftraggeber privat versichert werden. Bei etwaigen Unfällen die von oben genannten Personen verursacht werden verpflichtet sich der Auftraggeber den Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten. Es wird empfohlen, eine Rohbauversicherung/Haftpflichtversicherung, sowie eine Bauwesenversicherung für den Zeitraum der Bautätigkeit abzuschließen.

XVIII. Manipulationsgebühren

- Es werden von allen retournierten Materialien bei der Gutschrift 10 % Manipulationsgebühr verrechnet.

XIX. Recht

- Es gilt österreichisches Recht.